



Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Präsidenten
Dr. Franz Fiedler
Österreich-Konvent

Herrn Präsidenten
Prof. Dr. Karl Korinek
Vorsitzender des Ausschusses II des
Österreich Konvents

Parlament
1017 Wien

Österreich-Konvent	
Eingel.	09. Dez. 2004
Zl.	99.000.043/14-KONVENT/2004.
Bl.

30. November 2004

GZ 1055.01/0011e-I.2/2004

Sehr geehrte Herren Präsidenten!

Gestatten Sie mir, in der Endphase der Arbeiten des Österreich-Konvents ein Problem an Sie heranzutragen, das nach Auffassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten dringend einer verfassungsrechtlichen Neuregelung bedarf. Es handelt sich dabei um die Beseitigung der derzeit bestehenden Notwendigkeit, im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Staatsverträgen alle authentischen Sprachfassungen vorzulegen. Diese Notwendigkeit beruht auf dem (zutreffenden) Verständnis des Staatsvertrags als eines aus allen seinen authentischen Sprachfassungen bestehenden Rechtstexts, bedeutet aber in der Praxis in zunehmendem Maße, dass zwanzig und mehr authentische Sprachfassungen beschafft und vorgelegt werden müssen, was in vielen Fällen nicht rechtzeitig möglich ist.

Das Problem besteht in seiner derzeitigen, akuten Form seit der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004, doch gab es auch vorher schon Schwierigkeiten, meist – aber nicht nur – im Zusammenhang mit Staatsverträgen im Rahmen der EU. Es gibt außerdem kaum andere EU-

Mitgliedstaaten, die für ihre Genehmigungsverfahren alle authentischen Sprachfassungen von Staatsverträgen benötigen, weshalb die österreichischen Bemühungen um rechtzeitige Beschaffung aller Sprachfassungen in Brüssel nicht unbedingt mit dem Verständnis aller beteiligten Stellen rechnen können. Das Problem besteht leider ungeachtet aller elektronischen Methoden und Verbesserungen, weil manche Sprachfassungen de facto erst sehr spät erstellt werden.

Das beschriebene Problem kann zur Verzögerung von Genehmigungsverfahren führen, was insbesondere bei vorgegebenen Genehmigungsterminen für das internationale Ansehen Österreichs sehr nachteilig ist.

Ich möchte daher eine verfassungsrechtliche Sonderregelung zumindest für die Genehmigungsverfahren von Staatsverträgen im EU-Kontext, wo es immer auch eine authentische deutsche Sprachfassung gibt, anregen. Für eine solche Sonderregelung spricht, dass in sehr vielen Fällen - aber eben nicht in allen - die Sprachfassungen zum Zeitpunkt des österreichischen Genehmigungsverfahrens bereits im EU-Amtsblatt kundgemacht worden sind. Mit einer solchen Sonderregelung sollte auch das Problem der Staatsverträge im Rahmen der EU mit Drittstaaten, deren zusätzliche Sprachfassungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, gelöst werden.

Eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für die Genehmigungsverfahren von Staatsverträgen im EU-Kontext würde in den Bereich der Art. 23a ff. B-VG oder in Art. 50 B-VG passen (z.B. als Abs. 1a) und könnte lauten:

„Die Genehmigung von Staatsverträgen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staatsverträgen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und anderen Völkerrechtssubjekten andererseits kann – ungeachtet der völkerrechtlichen Verbindlichkeit auch der anderen Sprachfassungen – unter bloßer Vorlage der deutschen Sprachfassung erfolgen.“

Eine Variante könnte darin bestehen, zu Vergleichszwecken nicht nur die Vorlage der deutschen, sondern auch die Vorlage der englischen und französischen Sprachfassungen vorzusehen. Eine weitere Variante wäre eine derartige Regelung nicht nur im EU-Kontext, sondern für alle Staatsverträge, bei denen authentische deutsche Sprachfassungen bestehen.

Ich hoffe sehr, dass es noch möglich ist, diese - einem dringenden Bedürfnis der Verwaltung im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten entsprechende - Anregung im Rahmen des Österreich-Konvents zu prüfen. Selbstverständlich stehe ich Ihnen für weitere Erläuterungen dieser Anregung sehr gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dr. Hans Winkler
(Botschafter)